

Geschäftsordnung der Landesjugendversammlung der JDAV NRW

§1 Einberufung

Die Einberufung der Landesjugendversammlung ist in § 4 der Landesjugendordnung geregelt. Es gelten die dort aufgeführten Fristen für die Einberufung.

§2 Teilnahme- und Stimmrecht

1. Teilnahme- und Stimmrecht an der Landesjugendversammlung sind in § 4 der Landesjugendordnung geregelt.
2. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für die Delegierten der Sektionen nach § 4 Abs. 2 der Landesjugendordnung erfolgt durch Bestätigung der Delegation durch die Sektionsjugend (zum Anmeldeverfahren § 3). Wird die Korrektheit der Delegation angezweifelt, können die beiden Landesjugendleiter*innen weitere Nachweise anfordern.
3. Der Nachweis des Teilnahmerechtes von Jugendleiter*innen (JL) erfolgt nach Aufforderung durch Vorlage des Jugendleiter*innenausweises mit gültiger Jahresmarke. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht von Jugendreferent*innen erfolgt nach Aufforderung durch Nachweis der Wahl. Erfolgreiche Absolvent*innen der Jugendleiter*innen-Grundausbildung, die den Jugendleiter*innenausweis beim JDAV Bundesverband beantragt haben, alle erforderlichen Nachweise erbracht haben und noch keinen Jugendleiter*innenausweis erhalten haben, gelten als Jugendleiter*innen (JL) mit gültiger Marke im Sinne von §4 Abs. 5 der Landesjugendordnung.

§3 Anmeldung

Die Landesjugendleitung legt eine Anmeldefrist für die Landesjugendversammlung fest. Der Anmeldezeitraum umfasst mindestens drei Wochen. Ohne fristgerechte Anmeldung kann eine Teilnahme grundsätzlich nicht gewährt werden.

Sofern es organisatorisch möglich ist, können die Landesjugendleiter*innen eine nicht fristgerechte Anmeldung im Einzelfall ermöglichen. Ohne fristgerechte Anmeldung besteht kein Anrecht auf Unterbringung und Verpflegung.

Die Anmeldung erfolgt gesammelt pro Sektion durch den*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person. Durch die Anmeldung erfolgt auch die Bestätigung der Delegation. Dabei sind die Regelungen zum Teilnahme- und Stimmrecht in der LJO und dieser GO der LJV zu beachten. Eine Einzelanmeldung von volljährigen, teilnahmeberechtigten Personen ist möglich. Bei der Einzelanmeldung wird kein Nachweis des Stimmrechts vorgenommen.

Alternativ kann der Nachweis der Delegation auch über ein geeignetes digitales Tool erfolgen.

§4 Vorsitz

1. Die Landesjugendleiter*innen eröffnen und schließen die Landesjugendversammlung. Diese Aufgabe kann an andere Mitglieder der Landesjugendleitung delegiert werden.
2. Die Landesjugendversammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in. Diese*r erteilt das Wort und bestimmt die Redner*innen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§5 Beschlussfähigkeit

Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Teilnehmer*innen gemäß § 4 Abs. 2 der Landesjugendordnung aus mindestens fünf Sektionen anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange dieses vor einer Abstimmung nicht angezweifelt wird.

§6 Stellung von Anträgen

1. Antragsberechtigung und Antragsfrist ist in §4 Abs.9 der Landesjugendordnung geregelt.
2. Anträge sind in Textform an den*die Landesjugendleiter*in zu richten. Abweichend hiervon sind mündliche Anträge nach § 6 Abs. 5 und § 7 der Geschäftsordnung zulässig.
3. Anträge der Landesjugendleitung sind über den*die Landesjugendleiter*in einzureichen.
4. Über einen nicht in die Tagesordnung aufgenommenen Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er von der Landesjugendversammlung mit einfacher Mehrheit als dringlich anerkannt wird. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung sowie dieser Geschäftsordnung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
5. Anträge, die einen nach der Tagesordnung zu behandelnden Antrag oder einen Dringlichkeitsantrag einengen oder erweitern (Änderungs- oder Zusatzanträge), können während der Landesjugendversammlung gestellt werden. Dabei ist zuerst über denjenigen Antrag abzustimmen, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt. Änderungs- oder Zusatzanträge können ohne Abstimmung durch die Landesjugendversammlung durch den*die Antragstellende*n übernommen werden.

§7 Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zur Regelung des Verfahrens auf der Landesjugendversammlung.
Sie können jederzeit gestellt werden und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Fortsetzung des Tagesordnungspunktes muss über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt werden.
2. Vor der Abstimmung ist ein Redebeitrag für den Geschäftsordnungsantrag und eine Gegenrede zulässig, danach erfolgt die sofortige Abstimmung.
3. Geschäftsordnungsanträge sind u. a.:
 - a. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - b. Antrag auf Veränderung der Redezeit
 - c. Antrag auf Schluss der Redeliste, wobei jede Person die Möglichkeit hat, sich für noch maximal einen Redebeitrag auf die Redeliste setzen zu lassen
 - d. Antrag auf Schluss der Debatte
 - e. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - f. Antrag auf Unterbrechung der Landesjugendversammlung
 - g. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - h. Antrag auf Bildung einer Projektgruppe und Benennung ihrer Mitglieder
 - i. Antrag auf Vertagung

Vertagungsanträge haben vor allen anderen Anträgen Vorrang.

§8 Diskussionsbeiträge

1. Die Versammlungsleitung kann eine Redezeit festlegen.
2. Diskussionsbeiträge sollen nicht die von der Versammlungsleitung festgelegte Redezeit überschreiten und sich auf den Verhandlungsgegenstand beschränken.
3. Entfernt sich ein*e Redner*in vom Verhandlungsgegenstand, so hat die Versammlungsleitung darauf hinzuweisen. Nach wiederholter Ermahnung kann dem*der Redner*in das Wort entzogen werden.

4. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen.
5. Die Versammlungsleitung hat den Mitgliedern der Landesjugendleitung das Wort zur direkten Gegenrede zu erteilen.

§9 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie erfolgen geheim, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Landesjugendversammlung verlangt wird. Bei schriftlicher Abstimmung oder Wahl werden die Stimmen durch mindestens zwei zu wählende Mitglieder der Landesjugendversammlung ausgewertet. Dieser Wahlausschuss bestimmt eine*n Leiter*in.
2. Die Landesjugendversammlung beschließt, wenn die Landesjugendordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie bis zum Ende der Landesjugendversammlung in Textform festgelegt worden sind.

§10 Wahlen zur Landesjugendleitung

1. Die Wahlen zur Landesjugendleitung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht die Versammlung einstimmig die offene Wahl beschließt.
2. Die Wahl der Beisitzer*innenposten erfolgt nach den Aufgabengebieten Ausbildung, Umwelt- und Naturschutz, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aufgaben.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder der Landesjugendversammlung schlagen Kandidat*innen vor. Die Leitung des Wahlausschusses befragt diese, ob sie kandidieren möchten.
4. Abwesende Kandidierende können gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine Erklärung der*des Kandidierenden vorliegt, die besagt, dass er*sie kandidieren möchte und im Falle einer Wahl diese annimmt.
5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kommt im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem alle Kandidierenden wieder gewählt werden können. Erhält auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die absolute Mehrheit, so reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der dritte Wahlgang wiederholt.

§11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.

BESCHLOSSEN VOM LANDESJUGENDLEITERTAG 2017 IN NEHEIM
GEÄNDERT VOM LANDESJUGENDLEITERTAG 2022 IN ESSEN